

Michael Nielen

Interessenausgleich in der Informationsgesellschaft

Die Anpassung der urheberrechtlichen
Schrankenregelungen im digitalen Bereich

**Schriftenreihe zum Urheber-
und Kunstrecht**

8



PETER LANG

Internationaler Verlag der Wissenschaften

“Ideas are made to be copied. I have enough ideas to sell them on. I prefer that they are stolen so that I don't have to actually use them myself.” *Salvador Dali*

1. Teil: Einführung in die Problematik

I. Das Urheberrecht als Interessenausgleich

Das Urheberrecht ist eine Rechtsmaterie, bei der von Beginn an ein Ausgleich zwischen unterschiedlichen Interessen erforderlich gewesen ist.¹ Die Suche nach einem angemessenen Interessenausgleich stellte sich durchweg als wesentlich und zugleich problematisch dar.² Der Zweck urheberrechtlicher Regelungen reduzierte sich zu keinem Zeitpunkt nur auf den Schutz der schöpferischen Leistung des Urhebers.³

Es spricht sogar Einiges dafür, dass die Suche nach Möglichkeiten um den Zugang, die Nutzung und die Vervielfältigung von Dokumenten und Schriftstücken mittels staatlicher Regelungen auf eine längere Tradition zurückblicken kann als der Schutz der Werke zugunsten der Autoren mittels gesetzlicher Regelungen.⁴ Ein Beispiel für eine „antike Schrankenregelung“ bietet die Sammlung von Schriften für die Bibliothek von Alexandria, das sog. Museion.

Die Bibliothek von Alexandria ist eine der herausragenden Bibliotheken der griechisch-römischen Antike gewesen. Deren Gründung um 295 v. Chr. ist eng verknüpft mit der Ausbreitung der griechischen Kultur über den gesamten Mittelmeerraum während der Feldzüge von Alexander dem Großen. Verschiedenen Quellen zufolge wurden im Laufe der 550jährigen Geschichte des Museions bis zu dessen Zerstörung dort zwischen 40.000 und 700.000 Schriftrollen aufbewahrt. Auf welche Weise die Bibliothek die Schriftstücke erhalten hat, ist, wie deren genaue Anzahl, nicht abschließend geklärt. Es existieren allerdings Berichte darüber, dass alle Schiffe, die in Alexandria anlegten, ihre mitgeführten Schriftrollen abgeben mussten, welche dann

¹ Vgl. HOHAGEN, Die Freiheit der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch, S. 27 ff.

² Vgl. bereits die Amtliche Begründung des deutschen Urheberrechtsgesetzes von 1965, Entwurf eines Gesetzes für Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, BT-Drs. IV/270, S. 30: „Wie jedes absolute Recht, ist auch das Urheberrecht ein sozialgebundenes Recht, das gewissen Schranken im Interesse der Gemeinschaft unterliegt. Die sachgemäße Abgrenzung der Rechte des Urhebers gegenüber den berechtigten Interessen der Allgemeinheit (z.B. an dem ungehinderten Zugang zu den Kulturgütern, an der Freiheit des geistigen Schaffens und an der freien Berichterstattung über Tagesereignisse) ist ein Kernproblem der Urheberrechtsreform und steht im Vordergrund der Diskussion.“ [Eigene Hervorhebung].

³ Vgl. LOEWENHEIM in Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts, § 1, Rn. 6 f.

⁴ In der Neuzeit sind Ausnahmen und Begrenzungen zum Urheberrecht genauso alt wie der rechtliche Schutz von Werken, vgl. COHEN JEHORAM, EIPR 2005, S. 359, 359: „“Exceptions and limitations” to the rights in copyright [...] are as old as the rights of copyright themselves.“ Siehe auch COHEN JEHORAM, Festschrift Schrickler, S. 249, 249.

von Schreibern der Bibliothek kopiert wurden. Anschließend wurden diese Kopien den Eigentümern zurückgegeben, während die Originale im Besitz der Bibliothek verblieben.⁵ Diese frühe Form einer staatlich geregelten Sammel- und Kopiertätigkeit, heutzutage vom Gedanken her vergleichbar mit der Pflichtexemplarabgabe von Büchern an Bibliotheken, kann damit wahrscheinlich zugleich als erste Art einer Schrankenregelung zugunsten einer Informationsbeschaffung und -archivierung in der Geschichte aufgefasst werden. Sie lässt zugleich erahnen, von welcher Bedeutung Zugang und Nutzung von Informationen bereits in der damaligen Zeit waren. Im Unterschied zu den späteren römischen Bibliotheken war das Museion nicht öffentlich und nur für einen sehr begrenzten Benutzerkreis zugänglich, so dass diese frühe Form einer Schrankenregelung nicht unbedingt die Idee einer frühen Informationsgesellschaft widerspiegeln sollte.

Bereits in der frühen Entwicklung des Urheberrechts, weg von den Druckprivilegien und hin zum Schutz der schöpferischen Leistung des Autors, war die Notwendigkeit einer Begrenzung des Urheberrechts anerkannt.

Innerhalb der geschichtlichen Entwicklung des Urheberrechts wird beispielsweise regelmäßig auf die Bedeutung der sog. Arbeitstheorie bzw. Formationstheorie von *John Locke*⁶ verwiesen, die der Idee vom geistigen Eigentum des Autors den Weg geebnet haben soll.⁷ Dabei galt deren ursprünglicher Zweck nicht der Begründung einer umfassenden Rechtfertigung für private Eigentumsrechte, sondern wandte sich vornehmlich gegen die Theorie, dass alle Eigentumsrechte ihrem Ursprung nach dem König zuzuordnen waren.⁸ In diesem Zusammenhang wird selten berücksichtigt, dass *John Locke* in seinem Werk „Two Treatises of Government“ das durch Arbeit erworbene Eigentumsrecht nicht als grenzenloses Herrschaftsrecht verstand, sondern in demselben, das Eigentumsrecht begründenden Naturrecht auch die entsprechenden Beschränkungen erkannte.⁹

Sicherlich stand der Schutz des Urhebers in der Frühphase der geschichtlichen Entwicklung des Urheberrechts im Vordergrund. Immerhin war ein Paradigmenwechsel vom Nachdruckschutz zum Urheberrechtsschutz zu besorgen.¹⁰ Der Urheber sollte

⁵ Quelle: http://www.manetho.de/lexika/b/bibliothek_alexandria.htm; http://de.wikipedia.org/wiki/Bibliothek_Alexandria (Stand: Juli 2007).

⁶ LOCKE, Two Treatises of Government (1690), II § 27: „For this *Labour* being the unquestionable Property of the Labourer, no Man but he can have a right to what that is once joyend to, at least where there is enough, and as good left in common for others.“

⁷ Vgl. BAPPERT, Wege zum Urheberrecht, S. 254; GIESEKE, Vom Privileg zum Urheberrecht, S. 131; SEIFERT, Festschrift Piper, S. 769, 773; LEINEMANN, Die Sozialbindung des Geistigen Eigentums, S. 19; FECHNER, Geistiges Eigentum, S. 41; KELLERHALS, GRUR Int. 2001, S. 438, 439, mit dem Hinweis darauf, dass der Einfluss von Locke auf die Theorie des geistigen Eigentums umstritten ist.

⁸ DAMSTEDT, 112 Yale L. J. (2003), S. 1179, 1179, Fn. 1.

⁹ LOCKE, Two Treatises of Government, II § 31: „The same Law of Nature, that does by this means give us Property, does also *bound* that *Property* too.“ Vgl. auch RIGAMONTI, Geistiges Eigentum als Begriff und Theorie des Urheberrechts, S. 18.

¹⁰ LEHMANN, Über das Wesen des Urheberrechts, S. 7 f.; RIGAMONTI, Geistiges Eigentum als Begriff und Theorie des Urheberrechts, S. 34.

zum primär Berechtigten an der Werknutzung aufsteigen.¹¹ Der naturrechtliche Bezug über die Lehre vom geistigen Eigentum sollte als Maßstab des positiven Rechts dienen und auf dessen Veränderung hinwirken. Diese Funktion des geistigen Eigentums war von wesentlicher Bedeutung, um an die Stelle des Privilegienwesens neue urheberrechtliche Positionen zu setzen und diese zugleich unter Rückgriff auf die Natur der Sache zu legitimieren.¹² Nach der Etablierung eines Urheberrechtes trat indes langsam die Notwendigkeit eines Interessenausgleichs im Urheberrecht hervor.¹³ So sind bereits in Art. 7 und 8 der Berner Konvention von 1886 Schrankenregelungen für die Presse und zum Zweck der Ausbildung und Wissenschaft vorgesehen gewesen.¹⁴

II. Das Urheberrecht in der Informationsgesellschaft

Die Geschichte des Urheberrechts wird bisher weithin als ein Prozess rechtlicher Reaktion auf die Herausforderungen der Technik verstanden, die ständig die Art und Weise der Produktion und Verbreitung urheberrechtlich geschützter Inhalte verändert.¹⁵ Im letzten Jahrzehnt hat die Rechtsmaterie Urheberrecht in Deutschland allerdings nicht nur auf Grund der technischen Fortentwicklung einen gewaltigen Wandel erfahren. Es wurden Anpassungen an veränderte gesellschaftliche Verhältnisse, neue Verwertungsformen im Bereich des Leistungsschutzes und ein neues technisches Umfeld geschaffen. Unmittelbare Grundlage der Anpassungen im deutschen Recht waren europäische Harmonisierungsrichtlinien im Bereich des Urheberrechts,¹⁶ deren Ursprung auf einem Grünbuch der Europäischen Kommission über das „Urheberrecht und die technologische Herausforderung“¹⁷ aus dem Jahre 1988 und einem „Arbeitsprogramm der Kommission auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten

¹¹ RIGAMONTI, Geistiges Eigentum als Begriff und Theorie des Urheberrechts, S. 44.

¹² HUBMANN, ZUM 1988, S. 4, 5; SEIFERT, Festschrift Piper, S. 769, 773 f.; FECHNER, Geistiges Eigentum, S. 40 ff.; RIGAMONTI, Geistiges Eigentum als Begriff und Theorie des Urheberrechts, S. 93.

¹³ Vgl. bereits ELSTER, UFITA 4 (1931), S. 215 ff., mit der Abhandlung „Der Schutz des Geisteswerkes als Ausgleich zwischen Urheber und Allgemeinheit“.

¹⁴ Siehe hierzu COHEN JEHORAM, EIPR 2005, S. 359, 359, unter Zitierung einer Erklärung des Präsidenten der drei vorbereitenden Diplomatischen Konferenzen der Berner Konvention, dem Schweizer Numa Droz: „Consideration has also to be given to the fact that limitations on absolute protection are dictated, rightly in my opinion, by the public interest. The ever-growing need for mass instruction could never be met if there were no reservation of certain reproduction facilities, which at the same time should not degenerate into abuses.“

¹⁵ SCHRICKER, Urheberrecht auf dem Weg zur Informationsgesellschaft, S. 5; DERS. in Schricker, Urheberrecht, Einl., Rn. 1; DREIER/ SENFTLEBEN in Lejeune, Der E-Commerce-Vertrag nach amerikanischem Recht, S. 81, 84, Rn. 1; WADLE, UFITA 106 (1987), S. 203, 208.

¹⁶ Ausführlich dazu SCHIPPAN, Die Harmonisierung des Urheberrechts im Zeitalter von Internet und digitaler Technologie, S. 59 ff.

¹⁷ „Grünbuch über Urheberrecht und die technologische Herausforderung – Urheberrechtsfragen, die sofortiges Handeln erfordern“, Mitteilung der Kommission vom 23.8.1988, KOM (88) 172 endg. Siehe dazu GRUR Int. 1988, S. 719 f.; SCHIPPAN, Die Harmonisierung des Urheberrechts im Zeitalter von Internet und digitaler Technologie, S. 54 ff.

Schutzrechte¹⁸ aus dem Jahre 1991 beruhen. Verabschiedet wurden seitdem die Richtlinie über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (Computerprogrammrichtlinie)¹⁹, die Richtlinie zum Vermiet- und Verleihrecht sowie zu bestimmten verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (Vermiet- und Verleihrichtlinie)²⁰, die Richtlinie zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung (Satelliten- und Kabelrichtlinie)²¹, die Richtlinie zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (Schutzdauerrichtlinie)²² und die Richtlinie über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (Datenbankrichtlinie)²³. Den vorübergehenden Abschluss der europäischen Harmonisierung des Urheberrechts bilden die Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (Info-Richtlinie)²⁴, der Verordnung über das Vorgehen der Zollbehörden gegen Waren, die im Verdacht stehen, bestimmte Rechte geistigen Eigentums zu verletzen, und die Maßnahmen gegenüber Waren, die erkanntermaßen derartige Rechte verletzen (Grenzbeschlagnahme-Verordnung)²⁵ und die Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (Durchsetzungsrichtlinie)²⁶.

Mit dem Gesetz zur Stärkung des Schutzes des geistigen Eigentums und zur Bekämpfung der Produktpiraterie (Produktpirateriegesetz)²⁷ ist für das deutsche Urheberrechtsgesetz neben der Änderung der Gesetze zum gewerblichen Rechtsschutz und dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb zunächst eine nationale Stärkung des Schutzes angestrebt worden. Neben dem Schutz gegenüber Dritten ist mit dem Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern²⁸ zugleich der Versuch gestartet worden, deren Rechtsstellung als regelmäßig schwächere Partei gegenüber Unternehmen, denen sie die Erstverwertung ihrer Werke und Leistungen anvertrauen, zu verbessern und die fehlende Vertragsparität durch eine Be-

¹⁸ „Arbeitsprogramm der Kommission auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte, Mitteilung der Kommission vom 17.1.1991, KOM (90) 584 endg. Siehe dazu GRUR Int. 1991, S. 756; SCHIPPAN, Die Harmonisierung des Urheberrechts im Zeitalter von Internet und digitaler Technologie, S. 57 f.

¹⁹ Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14.5.1991, ABl. EG Nr. L 122 vom 17.5.1991, S. 42.

²⁰ Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19.11.1992, ABl. EG Nr. L 346 vom 27.11.1992, S. 61.

²¹ Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27.9.1993, ABl. EG Nr. L 248 vom 6.10.1993, S. 15.

²² Richtlinie 93/98/EWG des Rates vom 29.10.1993, ABl. EG Nr. L 290 vom 24.11.1993, S. 9.

²³ Richtlinie 96/9/EG des Rates und des Europäischen Parlaments vom 11.3.1996, ABl. EG Nr. L 77 vom 27.3.1993, S. 20.

²⁴ Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.5.2001, ABl. EG Nr. L 167 vom 22.6.2001, S. 10.

²⁵ Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates vom 22.7.2003, ABl. EG Nr. L 196 vom 2.8.2003, S. 7.

²⁶ Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.4.2004, ABl. EG Nr. L 195 vom 2.6.2004, S. 16.

²⁷ BGBl. I S. 422 vom 7.3.1990.

²⁸ BGBl. I S. 1155 vom 22.3.2002.

schränkung der Privatautonomie zu Lasten der Unternehmen auszugleichen, wie auch den nach eigener Aussage „im internationalen Bereich erkennbaren Trend zur Stärkung der Rechte der Urheber“²⁹ aufzunehmen.

Vorübergehender Abschluss der Anpassung im deutschen Recht stellt das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft (nachfolgend: InfoG)³⁰ dar, das unmittelbar der Umsetzung der Info-Richtlinie dient. Mit der Info-Richtlinie wird eine Harmonisierung der urheberrechtlichen Schranken in Europa unter Berücksichtigung der elektronischen Kommunikationsmöglichkeiten angestrebt. Sie soll eine Reaktion auf das digitale Umfeld der Informationsgesellschaft mit ihren neuen elektronischen Diensten³¹ sein und zugleich als Fundament für das Funktionieren der Informationsgesellschaft dienen.³²

Aus Sicht des deutschen Gesetzgebers ist mit diesem Gesetzeswerk die Anpassung des deutschen Urheberrechts an die Entwicklungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie aber keinesfalls abgeschlossen. Es war von vornherein geplant, mit einem Zweiten Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft (nachfolgend: InfoG II), dem sog. Zweiten Korb, die Fragen zu regeln, die nach Meinung des Gesetzgebers „angesichts der knappen Umsetzungsfrist [der Info-Richtlinie] ... vom 22. Mai 2001 in der vorangegangenen Urheberrechtsnovelle offen bleiben mussten“³³. Bereits vor dem Inkrafttreten des InfoG II³⁴ wird hingegen deutlich, dass hiermit die Anpassung des Urheberrechts an die neuen Entwicklungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie für den deutschen Gesetzgeber nicht abgeschlossen ist und jetzt schon weitere Fragen in Bezug auf den urheberrechtlichen Interessenausgleich aufgeworfen werden, die im Zweiten Korb unbeantwortet geblieben sind und Gegenstand eines Dritten Korbs werden sollen.³⁵

²⁹ Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern des BMJ vom 30.5.2001, S. 21 f., 23.

³⁰ BGBl. 2003 Teil I Nr. 46, S. 1774 - 1788.

³¹ Soweit im weiteren Verlauf der Untersuchung die Begrifflichkeiten „Digitaltechnik“ oder „digitaler Bereich“ verwendet werden, soll dies in einem weiten Sinne verstanden sein. Damit sind insbesondere auch die mit der Digitaltechnik im Zusammenhang stehenden neuen Kommunikationstechniken wie dem Internet einbezogen.

³² REINBOTHE, GRUR Int. 2001, S. 733, 734.

³³ Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 15.06.2006 [nachfolgend InfoG II], BT-Drs. 16/1828, S. 14.

³⁴ Der Bundestag hat am 5.7.2007 das „Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“ in zweiter und dritter Lesung mit einigen Änderungsvorschlägen des Rechtsausschusses verabschiedet, die in einer „Zusammenstellung des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft – Drucksache 16/1828 – mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)“, BT-Drs. 16/5939, S. 5 ff. Der Bundesrat verabschiedete in seiner 836. Sitzung am 21.09.2007 den Gesetzesentwurf ohne Anrufung des Vermittlungsausschusses. Ein Inkrafttreten des InfoG II wird zum 1.12.2007 oder 1.01.2008 erwartet.

³⁵ Vgl. Beschlussempfehlung zum InfoG II, BT-Drs. 16/5939, S. 3 f. Ausführlich zum Dritten Korb LANGHOFF/ OBERNDÖRFER/ JANI, ZUM 2007, S. 593, 601 f. Zugleich existiert ein Referentenentwurf für ein Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums vom 3.1.2006, der der Umsetzung der Richtlinie 2004/48/EG vom 29.4.2004 zur Durchsetzung

Unter diesem Bezug ist auch der gewählte Titel „Der Interessenausgleich in der Informationsgesellschaft“ zu verstehen, als Anlehnung an die sprachliche Vorgabe der Info-Richtlinie und ihrer deutschen Umsetzung. Das Urheberrecht wird neuerdings als „die zentrale Rechtsmaterie der Informationsgesellschaft“³⁶ oder als „Magna Charta der Informationsgesellschaft“³⁷ bezeichnet. Allein der Begriff Informationsgesellschaft neigt allerdings zur Blendung bzw. reduziert und verengt die darzustellende Problematik im Urheberrecht. Von offizieller Seite wird der Begriff Informationsgesellschaft terminologisch erläutert: Er „steht für eine Wirtschafts- und Gesellschaftsform, in der der produktive Umgang mit der Ressource „Information“ und die wissensintensive Produktion eine herausragende Rolle spielen. Sie wird an den Entwicklungen und Veränderungen in den Bereichen Technik, Wirtschaft, Arbeitswelt und Umwelt in besonderer Weise deutlich.“³⁸ Die „populäre Begriffshülse der Informationsgesellschaft“³⁹, ursprünglich aus der Soziologie, Wirtschaftswissenschaft oder Informatik stammend,⁴⁰ wird im Rahmen der Rechtsentwicklung allzu gerne mit einer Informationswirtschaft gleichgesetzt.⁴¹ Die Schrankenbestimmungen des Urheberrechts beinhalten als Einschränkung der Ausschließlichkeitsrechte des Urhebers – im tatsächlichen Sinne geht es um einen Ausgleich – mehr als nur „die Bedeutung der Information für den Menschen in einer gerechten Gesellschaft“⁴². Sie sind der wesentliche Teil der rechtlichen Umsetzung einer modernen Wissensordnung.⁴³ Aber auch insoweit ist den Schrankenbestimmungen mehr als nur die Verwirklichung der Informationsfreiheit als Aufgabe zuzuordnen.⁴⁴ Das urheberrechtliche Schutzgut, nach dem deutschen Urheberrechtsgedanken immer noch die persönlich geistige Schöpfung gem. § 2 UrhG, kann und darf nicht nur als Informationsgut verstanden werden.⁴⁵

Als Schlagwort genügt der Begriff Informationsgesellschaft dem rechtlich zu vermittelnden Anliegen vordergründig, ein tieferes Verständnis lässt sich diesem aber

der Rechte des geistigen Eigentums, ABl. EG Nr. L 195, S. 16, dienen soll.

³⁶ KRÖGER, CR 2001, S. 313, 316.

³⁷ HOEREN, MMR 2000, S. 3.

³⁸ Bericht der Bundesregierung, „Info 2000 – Deutschlands Weg in die Informationsgesellschaft“, BT-Drs. 13/4000, S. 15.

³⁹ SPINNER, Die Wissensordnung, S. 17.

⁴⁰ Vgl. hierzu die Artikel unter <http://de.wikipedia.org/wiki/Informationsgesellschaft> und http://en.wikipedia.org/wiki/Information_society (Stand: Juli 2007).

⁴¹ Vgl. PEUKERT, FESTSCHRIFT Schricker, S. 149, 150.

⁴² KRÖGER, Informationsfreiheit und Urheberrecht, S. 1.

⁴³ SPINNER, Die Wissensordnung, S. 16. Nicht zu verwechseln ist die „Informationsgesellschaft“ mit dem Begriff der „Wissensgesellschaft“. Zwar bestehen zwischen beiden Begriffen im Hinblick auf die Bedeutung der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien Parallelen, mit dem Fokus auf neue Formen der Wissensproduktion umfasst die Begrifflichkeit der „Wissensgesellschaft“ aber nicht den gesamten Bereich urheberrechtlicher Leistungen, wie es der Begriff der „Informationsgesellschaft“ vermag, vgl. HEIDENREICH in Bösch/Schulz-Schaeffer, Wissensgesellschaft in der Wissensgesellschaft, S. 25, 25.

⁴⁴ Vgl. zum Grundrecht auf Informationsfreiheit als Schranke des Urheberrechts KRÖGER, Informationsfreiheit und Urheberrecht, S. 161 ff.

⁴⁵ Vgl. SCHACK, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 22 f.

nicht abgewinnen.⁴⁶ Soweit es um einen Ausgleich zwischen Urheberrecht und Informationsfreiheit geht, beschreibt das Ziel einer „richtig informierten Gesellschaft“⁴⁷, die sich am Leitbild der Informationsgerechtigkeit in einer offenen Wirtschafts-, Kultur- und Staatsverfassung orientiert,⁴⁸ das eigentliche gesetzgeberische Anliegen präziser. Ein umfassendes Bekenntnis wird bereits im Titel der Info-Richtlinie – hier heißt es ausdrücklich *in* der Informationsgesellschaft und nicht *für* die Informationsgesellschaft – und durch die Vorgaben lediglich fakultativer Ausnahmen zu den Ausschließlichkeitsrechten des Urhebers vermisst.⁴⁹

Die Digitalisierung von Informationen jeglicher Art und Güte mit all ihren Möglichkeiten ist zunächst nur eine neue technologische Herausforderung, die an das Urheberrecht gestellt wird.⁵⁰ Innovationssprünge in den Vervielfältigungs- und Übermittlungstechniken erfordern seit jeher eine stetige Anpassung an die sich ändernden Rahmenbedingungen.⁵¹ Die neuen Medien haben dabei primär die Rolle der Vermittlung von Inhalten.⁵² Mit neuen Werkkategorien und Leistungsschutzrechten und einer neuen Nutzung von Werken haben sich gleichzeitig aber auch die Grundlagen und das Umfeld der Kommunikation drastisch geändert.⁵³ Die sozialen Auswirkungen einer neuen Technik in ein bestehendes Rechtssystem aufzunehmen, ist die gegenwärtige Aufgabe des Gesetzgebers, der Rechtsprechung und der Rechtswissenschaft und stellt die eigentliche Schwierigkeit und Herausforderung dar, die sich hinter dem Begriff des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft verbirgt. Es besteht allerdings wenig Einigkeit unter den verschiedenen Interessenvertretern, welche Maßstäbe in der Gesamtheit und im Einzelnen zur Bewältigung dieser Aufgabe heranzuziehen sind.⁵⁴

⁴⁶ Vgl. MERTEN in Tauss/ Kollbeck/ Mönikes, Deutschlands Weg in die Informationsgesellschaft, S. 82, 82. REINBOTHE, Schutz von Kultur und geistigem Eigentum in der Informationsgesellschaft, S. 17, 22, sieht in der so genannten Informationsgesellschaft „mehr als lediglich eine weitere von vielen technologischen Neuerungen“.

⁴⁷ KRÖGER, Informationsfreiheit und Urheberrecht, S. 1. Vgl. auch die Leitlinien für eine „besser informierte Gesellschaft“ von SPINNER, Architektur der Informationsgesellschaft, S. 236 f.

⁴⁸ SIEBER, NJW 1989, S. 2569, 2580.

⁴⁹ In diese Richtung gehen auch die Bedenken innerhalb der Stellungnahme des ifrOSS (JAEGER/ KREUTZER) zum Regierungsentwurf InfoG, S. 3 (11.12.2002): „Im Interesse der Allgemeinheit an einem angemessenen Zugang zu Informationen ist es schon aus Gründen der Meinungs-, Informations- und Wissenschaftsfreiheit unerlässlich, die gesetzlichen Vorkehrungen zu treffen, damit nicht die Zielsetzung des Gesetzes – die rechtliche Basis für die Informationsgesellschaft zu schaffen – verfehlt wird.“

⁵⁰ SCHULZ, GRUR 2006, S. 470, 470.

⁵¹ DREIER/ SENFTLEBEN in Lejeune, Der E-Commerce-Vertrag nach amerikanischem Recht, S. 81, 84, Rn. 1.

⁵² SEIFERT, Schutz von Kultur und geistigem Eigentum in der Informationsgesellschaft, S. 35, 37.

⁵³ REINBOTHE, Schutz von Kultur und geistigem Eigentum in der Informationsgesellschaft, S. 17, 22. Siehe zur Veränderung der wirtschaftlichen Grundlagen auch DREIER, Festschrift Erdmann, S. 73, 78 ff.

⁵⁴ Vgl. ULBRICHT, CR 2004, S. 674, 674.

III. Bedeutung der Digitaltechnik für die Verwertung urheberrechtlicher Inhalte

Welche Bedeutung die Digitaltechnik gegenwärtig und in Zukunft für die Verwertung urheberrechtlich geschützter Inhalte besitzt, lässt sich bereits heute an der Einbeziehung vieler Werkformen des § 2 Abs. 1 UrhG in die Digitaltechnik ablesen.⁵⁵

Diese Erkenntnis erschließt sich ohne weiteres, soweit die Verwertung von Computerprogrammen in Rede steht. Computerprogramme sind allerdings selbst Teil der Informationstechnologie und bilden damit eine wesentliche Grundlage zur Nutzung anderer urheberrechtlich geschützter Inhalte. Sie lassen sich als eine Zugangsvoraussetzung zur Nutzung digitaler Inhalte charakterisieren. Trotzdem der Gesetzgeber Computerprogramme zu den Sprachwerken gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG zählt, sind diese daher nicht als kulturelles Gut im engeren Sinne zu bezeichnen.⁵⁶ Das zeigt sich auch an der weitgehend autonomen Rechtsstellung im Urheberrechtsgesetz sowie den eigenständigen Schrankenbestimmungen in den §§ 69d und 69e UrhG. Der vorliegende Untersuchungsgegenstand orientiert sich hingegen am Bereich der klassischen Werkformen, die auch die Grundlage der Info-Richtlinie sind. Im Folgenden bleibt der besondere Interessenausgleich bei der Softwarenutzung daher unberücksichtigt.

Ebenso verhält es sich, soweit der Leistungsschutz der Datenbankhersteller betroffen ist. Auch hier ist offensichtlich, dass ein Gros der heutigen Datenbanken in elektronischer Form besteht. Der Gesetzgeber hat diese Entwicklung bei der Kodifizierung des Leistungsschutzes in § 87a Abs. 1 S. 1 UrhG entsprechend zum Ausdruck gebracht. Die ebenfalls eigenständigen Beschränkungen dieses Leistungsschutzrechts in § 87c UrhG lassen, anders als bei Computerprogrammen, die Nähe zu den klassischen Schrankenbestimmungen des Urheberrechts durchaus erkennen, sollen aber im Folgenden auf Grund der speziellen Vorgaben der Datenbankrichtlinie auch nicht in die Untersuchung mit einbezogen werden.

Obwohl diese beiden Werkkategorien, die die engste Verknüpfung zur Digitaltechnik aufweisen, in der weiteren Betrachtung außen vorbleiben, wird die Verschiebung der Verwertung urheberrechtlicher Inhalte von der analogen zur digitalen Form und die damit einhergehende Frage nach einer Einbeziehung der Digitaltechnik in die urheberrechtlichen Schranken hinreichend deutlich.

Im Bereich der Sprachwerke haben sich bereits verschiedene digitale Werkformen etabliert. Dabei erfüllt die Digitaltechnik bisher weniger eine Substituts- als eine Ergänzungsfunktion, wenn auch mit neuen Möglichkeiten. Beispielsweise bieten die Zeitungsverlage neben der herkömmlichen Zeitung in Printform oftmals eine frei zugängliche Internetseite mit den aktuellen Zeitungsartikeln an sowie ein Archiv, in dem vergangene Beiträge meist gegen Entgelt zugänglich gemacht werden.⁵⁷ Zusätzlich

⁵⁵ Zur wirtschaftlichen Bedeutung SCHACK, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 29 ff.

⁵⁶ REHBINDER, Urheberrecht, § 1, Rn. 2.

⁵⁷ Vgl. die Angebote unter www.sueddeutsche.de, www.faz.net oder www.spiegel.de. Das Markt- und Meinungsforschungsinstitut Marketagent.com sieht nach einer Studie aus dem Jahr 2004 im Verhältnis von Online-Zeitungen zu Print-Zeitungen keinen Verdrängungswettbewerb, sondern eine konvergente Ergänzung, vgl. Nachricht unter Heise Online <http://www.heise.de/newsticker/meldung/print/50202> (Stand: Juli 2007).

kann ein E-Mail-Newsletter abonniert werden, der Überschriften von Zeitungsartikeln zu Kategorien, die zuvor vom Nutzer festgelegt worden sind, in Form von Hyperlinks enthält und die dieser dann darüber im Internet in der vollständigen Fassung lesen kann. Dieser Weg der Nachrichtenvermittlung besteht auch in übergreifender Form, d. h. unter Berücksichtigung verschiedener Publikationsquellen, und wird als elektronischer Pressespiegel bezeichnet. Die Publikation umfassender literarischer Werke jedweder Art findet zudem immer häufiger in digitaler Form statt, zum Teil auch in gesprochener Form als sog. Hörbücher. Gerade wissenschaftliche Werke sind nicht selten für jedermann im Internet frei zugänglich. Die elektronische Publikation bezieht sich nicht unbedingt nur auf gegenwärtige Literatur, sondern umfasst auch Werke, die auf Grund der weit zurückliegenden Veröffentlichung keinen urheberrechtlichen Schutz (mehr) genießen und damit gemeinfrei sind und teilweise zum Kulturerbe unserer Gesellschaft gezählt werden können.⁵⁸

Im Bereich der Musikverwertung wird bereits seit der Einführung der CD (Compact Disk) im Jahr 1982 die digitale Technik genutzt. Aber insbesondere in den letzten Jahren ist der Musikbereich durch die Digitaltechnik und die damit einhergehenden geänderten Bedürfnisse der Kulturkonsumenten in erheblicher Weise reformiert worden oder befindet sich teilweise noch in der Phase der Umstrukturierung. Musikwerke werden in komprimierter Datenform über das Internet an den Konsumenten übermittelt, ohne dass es dafür eines materiellen Trägers bedarf. Der Konsument kann die Musikstücke beispielsweise im MP3-Format auf verschiedenen Mediengeräten speichern und nutzen, und dabei auch neue Nutzungsarten schaffen, wie das Beispiel der sog. Handy-Klingeltöne gezeigt hat. Die Verwertung von Musik über das Internet entwickelt sich immer mehr von einer Ergänzung des herkömmlichen Vertriebs zum Substitut.

Einen vergleichbaren Verlauf, wenn auch mit einer gewissen Verzögerung, erlebt der Bereich der Filmverwertung. Hier hat die DVD (Digital Versatile Disk)⁵⁹ als digitaler Träger die analoge Videokassette abgelöst. Aber es ist bereits absehbar, dass mit der Möglichkeit einer Übermittlung größerer Datenmengen in immer kürzerer Zeit die

⁵⁸ Beispielsweise sind gegenwärtig über 43.000 Schriftstücke und Korrespondenzen des Physikers Albert Einstein im Internet unter www.alberteinstein.info für jedermann frei zugänglich bereitgestellt worden. Das Fraunhofer-Institut für Medienkommunikation (IMK) hat im Internet unter www.netzspannung.org ein dynamisches Wissensportal für digitale Kulturen schaffen und bietet hierüber einen Informationspool für Künstler, Gestalter, Informatiker und Kulturwissenschaftler an. Im Rahmen des „Book Search Projects“ der Google Inc. werden sogar auch urheberrechtlich geschützte Bücher aus amerikanischen Bibliotheken digitalisiert und online zugänglich gemacht mit dem Ziel, „das Wissen der Menschheit allgemein verfügbar zu machen“, vgl. hierzu MÖNNINGER, Die Zeit, vom 4.8.2005 Nr. 32, <http://www.zeit.de/2005/32/Google-Bibliothek?page=all>. Dem Nutzer werden allerdings jeweils nur maximal drei zusammenhängende Seiten eines Buches angezeigt. Ein ganzer Download wird nicht angeboten. Das Angebot ist mittlerweile auf die Digitalisierung europäischer Literatur ausgeweitet worden. Vgl. unter <http://www.urheberrecht.org/news/2626/> zu den rechtlichen Vorwürfen gegen dieses Projekt seitens amerikanischer und europäischer Verleger.

⁵⁹ Vgl. zur Geschichte des Namens unter <http://de.wikipedia.org/wiki/DVD> (Stand: Juli 2007). Als designierte Nachfolger zur DVD stehen die Blu-ray Disc (BD) und die HD-DVD mit noch höheren Speicherkapazitäten bereit, wobei gegenwärtig unklar ist, welches Format sich durchsetzen wird, vgl. hierzu http://de.wikipedia.org/wiki/Blu-ray_Disc (Stand: Juli 2007).

Filmübermittlung neben der Möglichkeit des pay-per-view über einen Digitaldecoder zunehmend auch den Weg über das Internet gehen wird.⁶⁰ Das wird insbesondere gesehen, wenn die unterschiedlichsten Mediengeräte des Konsumenten untereinander kompatibel und vernetzt sind.

Auch Lichtbilder und Lichtbildwerke sind in erheblicher Weise in die digitalen Medien eingebunden. Im privaten Bereich der Fotografie werden für die Aufnahme zunehmend Digitalkameras benutzt. Auf Grund der verbesserten Technik lässt sich ein vergleichbarer Trend bei den professionellen Fotografen beobachten. Soweit es um die Archivierung oder Bearbeitung von Bildern geht, führt kein Weg mehr an der Digitaltechnik vorbei.⁶¹ Während früher noch herkömmliche Bildarchive bestanden, aus denen beispielsweise im Werbebereich bestimmte Aufnahmen herausgesucht werden konnten, geschieht dies heute über elektronische Bilddatenbanken, die über das Internet jederzeit und von jedem Ort zugänglich sind.⁶²

Für Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art bietet die Digitaltechnik zusammen mit der Vernetzung neue Möglichkeiten der Veröffentlichung und Verwertung, die bisher im analogen Bereich nicht bestanden haben. Das Medium Internet ist für die Vermittlung von Zeichnungen und Tabellen jeder Art geradezu prädestiniert, da es in den Möglichkeiten der Darstellung nahezu unbeschränkt ist. Hervorzuhebendes Beispiel für die weltweite Vermittlung in diesem Werkbereich ist die elektronische Veröffentlichung der Zusammensetzung des menschlichen Erbgutes. Da die vollständige Sequenz des menschlichen Genoms über 3 Milliarden Bausteine - beschrieben durch die Buchstaben A, C, G und T - umfasst,⁶³ ist allein eine Veröffentlichung dieses Umfangs im Internet sinnvoll.

Aber auch für Werke der bildenden Künste ist die Digitaltechnik entweder selbst Gestaltungsmittel, beispielsweise bei Grafiken, und Medium für die Vermittlung des Kunstwerkes. Mittels Suchmaschinen für Bilder lassen sich beispielsweise die Bilder berühmter Maler im Internet als auch entsprechende Kunstdrucke recherchieren.

⁶⁰ Die Deutsche Telekom AG startete beispielsweise mit dem Erwerb der Internetübertragungsrechte für die Fußball Bundesliga ein Internet Protocol Television (IPTV)-Angebot unter dem Namen T-Home. Der Internetdienst „Joost“ versucht zukünftig, mittels der Peer-to-Peer-Übertragungstechnologie aktuelle Fernsehinhalte weltweit über das Internet anzubieten, vgl. [http://de.wikipedia.org/wiki/Joost_\(Software\)](http://de.wikipedia.org/wiki/Joost_(Software)) (Stand: Juli 2007). Daneben gibt es bereits eine Reihe von Anbietern für Video-on-Demand über das Internet, die Filme jeder Art bereithalten, vgl. die Übersicht für Deutschland unter <http://www.video-on-demand.info/> (Stand: Juli 2007). Bei den Angeboten wird zwischen Pay-per-View, Abo-Diensten und Download-to-Own. Bei letzterem kann der Film nach dem Download beliebig oft angesehen werden.

⁶¹ Beispielsweise bietet das Portal Flickr unter www.flickr.com jedermann an, Fotografien zu speichern, zu veröffentlichen und auch nur ganz bestimmten Personen zugänglich zu machen. Flickr zählt bereits über 3 Millionen registrierte Nutzer weltweit und gehört zu den 1000 meist besuchten Seiten im Internet, vgl. <http://de.wikipedia.org/wiki/Flickr> (Stand: Juli 2007).

⁶² Vgl. die Angebote unter www.corbis.com, www.gettyimages.de oder www.fotosearch.de.

⁶³ Die Daten über das menschliche Genom sind frei zugänglich. Soweit Wissenschaftler die Rohdaten hingegen in aufgearbeiteter Form durchsuchen und analysieren wollen, müssen Gebühren dafür bezahlt werden, vgl. <http://www.heise.de/newsticker/meldung/8959> (Stand: Juli 2007).

An diesem rudimentären Überblick wird deutlich, dass eine durchgängige Verknüpfung der in § 2 Abs. 1 UrhG genannten Werkformen mit der digitalen Technik besteht und zunehmend zum Zweck der Veröffentlichung und Verwertung darauf zurückgegriffen wird. Teilweise werden sich Vertriebswege ausschließlich auf den Bereich des Internets verlagern, zumindest wenn dies dem Bedürfnis der Mehrheit der Kulturkonsumenten entspricht. Anhand dieser Verschiebung im Bereich der Verkörperung der Werke und deren Verwertung erschließt sich ein zwangsläufig zunehmender Klärungsbedarf, inwieweit eine digitale Nutzung im Rahmen der Schrankenbestimmungen diesem Prozess folgen kann und muss.

IV. Parameter für einen Interessenausgleich im „digitalen Zeitalter“

Mit der Veränderung der Verwertung und des Konsums kultureller Inhalte ist eine auf vielen Ebenen geführte Diskussion darüber entstanden, in welcher Weise das Urheberrecht der Entwicklung hin zur Informationsgesellschaft zu begegnen habe und welche Grundlagen bei einer Anpassung des Urheberrechts an diese Entwicklung zu beachten seien.

Ein auf Grund des Ausmaßes neuartiges Problem ist die digitale Technik und ihre Verbreitung. Die Digitalisierung urheberrechtlich geschützter Werke und die Vernetzung der Gesellschaft über ein Medium wie dem Internet bewirken eine neue Form des Informationskonsums. Während vor der „digitalen Revolution“ einer privaten Werkvermittlung über den häuslichen Bereich hinaus technische und wirtschaftliche Grenzen gesetzt waren,⁶⁴ kann der private Kulturkonsument heute ohne weiteres ein urheberrechtlich geschütztes Werk beispielsweise über File-Sharing-Systeme im Internet verbreiten, und zwar weltweit. Die Digitalisierung hat zu einer Entmaterialisierung⁶⁵ und damit zu einer Entfesselung von Informations- und Kunstgütern geführt, ohne dass nennenswerte qualitative Abstriche entstehen. Die Möglichkeiten der Technik, digitale Inhalte schnell und kostengünstig zu vervielfältigen und zu verbreiten, haben neben neuen Märkten für Urheber und Rechteinhaber auch für deren Verlust des faktischen Schutzes gesorgt. Die bisher nur in der Theorie bestehende Überlegung, dass Geisteswerke mit dem Zeitpunkt ihrer Mitteilung an die Öffentlichkeit faktisch nicht mehr beherrschbar sind und jedermann die tatsächliche Möglichkeit hat, sie auf verschiedene Arten zu nutzen,⁶⁶ erlangt mit der digitalen Technologie das praktische Umsetzungsmedium für eine sog. potentielle Ubiquität. Das gilt zumindest insoweit, als es um eine Ungebundenheit des immateriellen Gutes von der Vorhaltung des

⁶⁴ Ein bereits weitreichendes Medium wie das Radio oder das Fernsehen konnte beispielsweise nicht durch einen privaten Kulturkonsumenten betrieben werden, um darüber an andere Kulturkonsumenten urheberrechtlich geschützte Werke zu senden.

⁶⁵ Der Begriff „Entmaterialisierung“ darf hier nicht falsch verstanden werden. Zur Nutzung des Werkes gebräuchlich ist im privaten Bereich weiterhin auch ein materialisiertes Werkstück. Die Übertragung des Werkes von einem Werkträger auf den anderen ist hingegen ohne nennenswerten Aufwand möglich, was von Werken in analoger Form nicht ohne weiteres behauptet werden kann. Dies zeigt sich beispielsweise offensichtlich bei der Kopie eines Buches.

⁶⁶ Vgl. REHBINDER, Urheberrecht, §1, Rn. 3.

Werkvermittlers geht. Die digitale Technik ist damit für das Urheberrecht nicht nur eine neue, sondern insbesondere auch eine neuartige Herausforderung.

Zugleich bietet die Technik selbst aber eine Antwort auf die Frage, wie der Kontrollverlust verhindert werden kann. Digital Rights Management (DRM)-Systeme und insbesondere die in diesen Systemen eingesetzten technischen Schutzmaßnahmen können in der Theorie dem Urheber oder Rechteinhaber die totale Kontrolle über die digitalen Inhalte verschaffen und jede Form der Nutzung bestimmen. Anders als bei Vervielfältigungsstücken im analogen Zeitalter, die dem Konsumenten zum privaten Werkgenuss dienten, kann ein DRM-System bei digitalen Vervielfältigungsstücken die Anzahl der möglichen Nutzungsvorgänge durch den Konsumenten steuern.⁶⁷ Für Urheber und Rechteinhaber eröffnet die Möglichkeit, den Bereich des privaten Werkgenusses durch eine Vergütungspflicht abzuschöpfen, neue Geschäftsmodelle beim Vertrieb ihrer Werke. Der technische Schutz kann dabei über den Schutz hinausgehen, den das Urheberrecht zugunsten der Urheber und Rechteinhaber gewährt.⁶⁸ Technische Schutzmaßnahmen unterliegen beispielsweise anders als der urheberrechtlich geschützte Inhalt selbst keiner Beschränkung der Schutzdauer. Aus diesen weitgehenden technischen Möglichkeiten folgt berechtigterweise die gesellschaftliche Angst, dass die bisher bestehende Informationsfreiheit des Einzelnen zukünftig übermäßig eingeschränkt sein und eine Gesellschaft in den Chancen auf Informationszugang und -nutzung spalten könnte. Dieser Gefahr ist ansatzweise in den WIPO-Verträgen vom 20. Dezember 1996 erkannt worden, so dass sich die Berücksichtigung des Umgehungsschutzes durch die Vertragsstaaten auf die Ausübung der Rechte der Urheber beschränkt.⁶⁹ Dass ein Umgehungsschutz nicht weitergehen darf, ist der Regelung des Art. 11 WIPO Copyright Treaty (WCT) in dieser Ausdrücklichkeit hingegen nicht zu entnehmen.⁷⁰ Mit der gesetzlichen Kodifizierung des Umgehungsschutzes für technische Schutzmaßnahmen ist bereits Einfluss auf die Inanspruchnahme der Schrankenbestimmungen und damit auf die Abwägung zwischen Rechten der Urheber und Rechten der Allgemeinheit genommen worden, ohne die Folgen vollends für die Zukunft erfassen zu können.

Die zwiespältigen Einsatzmöglichkeiten und der nicht absehbare Umgang mit der digitalen Technik sind daher als wesentliche Ursachen für die Schwierigkeit eines Interessenausgleichs zu nennen.

⁶⁷ PEUKERT in Hilty/ Peukert, Interessenausgleich im Urheberrecht, S. 25.

⁶⁸ KRÖGER, Informationsfreiheit und Urheberrecht, S. 119.

⁶⁹ Vgl. Art. 11 WCT, Pflichten in Bezug auf technische Vorkehrungen: „Die Vertragsparteien sehen einen hinreichenden Rechtsschutz und wirksame Rechtsbehelfe gegen die Umgehung wirksamer technischer Vorkehrungen vor, von denen *der Urheber im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Rechte nach diesem Vertrag oder der Berner Übereinkunft Gebrauch machen* und die Handlungen in Bezug auf ihre Werke einschränken, die die betreffenden Urheber nicht erlaubt haben oder die gesetzlich nicht zulässig sind.“ [Eigene Hervorhebung] Die WIPO-Verträge sind in englischer, französischer und deutscher Sprache in BT-Drs. 15/15, S. 7 ff., abgedruckt.

⁷⁰ Derart scheint hingegen KRÖGER, Informationsfreiheit und Urheberrecht, S. 119, die parallele Vorschrift des Art. 18 WPPT zu verstehen.

In der bisherigen urheberrechtlichen Ausrichtung herrscht zudem eine Eigentumslogik zugunsten der Urheber und Rechteinhaber, die sich mit den Möglichkeiten der Digitaltechnik und den gewandelten Bedürfnissen einer Gesellschaft zum Teil nur schwerlich vereinen lässt.⁷¹ Unter Berufung auf die Eigentumsgarantie für urheberrechtlich geschützte Werke versuchen Rechteinhaber, ein hohes Schutzniveau auf der rechtlichen Ebene für immaterielle Güter durchzusetzen. Dementsprechend ist es nicht verwunderlich, wenn das Ziel eines hohen Schutzniveaus für die Rechte der Urheber und Rechteinhaber dazu benutzt wird, die Entwicklung der Schrankenbestimmungen im digitalen Bereich unreflektiert bzw. auf bewusst unsicherer Tatsachengrundlage mit einzubeziehen.⁷² Dabei müssen die Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus und der Schutz der Allgemeininteressen an der Nutzung urheberrechtlicher Werke nicht in einem zwingenden Widerspruch stehen, soweit für die Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus verschiedene Ansätze verfolgt werden.

V. Begriffliche Unterscheidungen

Wichtig für den Gang der Untersuchung ist vorab eine Begriffsunterscheidung zwischen Urhebern und Rechteinhabern bzw. (Rechte-)Verwertern. Unter dem Begriff „Rechteinhaber“ werden innerhalb der Arbeit vornehmlich Unternehmen verstanden, denen die Urheber die Erstverwertung ihrer Werke anvertrauen (Verlage, Sendunternehmen, Bild- und Tonträgerproduzenten, Veranstalter u. a.) und die zu diesem Zweck die entsprechenden, zumeist ausschließlichen Nutzungsrechte erwerben. Es ist nicht erst seit der Reform des Urhebervertragsrechts bekannt, dass Urheber und Rechteinhaber auch diametral entgegengesetzte Interessen verfolgen können.⁷³ Denkbar ist insbesondere, dass unterschiedliche Auffassungen über den Einsatz von DRM-Systemen

⁷¹ Bezeichnend OLG Hamburg, ZUM 2000, S. 960, 963 – Elektronische Pressespiegel: „Deshalb stellt sich die Erweiterung (oder Einschränkung) gesetzlicher Schrankenbestimmungen auf Grund der damit u. U. verbundenen einschneidenden Auswirkungen auf grundrechtlich geschützte (Eigentums-) Positionen als gesetzgeberische Prärogative dar und ist der richterlichen Rechtsfortbildung in der Regel entzogen.“

⁷² Die Wahrung eines „hohen Schutzniveaus“ für das Urheberrecht wird in der Info-Richtlinie bereits zu Anfang als wesentlicher Faktor zur Förderung der Urheberrechts-Industrie genannt, Erwägungsgrund 4, ABl. L 167, S. 10. Zudem gibt Erwägungsgrund 44, ABl. L 167, S. 13, vor: „Die von den Mitgliedstaaten festgelegten Ausnahmen oder Beschränkungen sollten insbesondere die gesteigerte wirtschaftliche Bedeutung, die solche Ausnahmen oder Beschränkungen im neuen elektronischen Umfeld erlangen können, angemessen berücksichtigen. Daher ist der Umfang bestimmter Ausnahmen oder Beschränkungen bei bestimmten neuen Formen der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände *möglicherweise noch enger zu begrenzen*.“ [Eigene Hervorhebung]. An der durchgängigen Verwirklichung dieses Ziels in der Info-Richtlinie bestehen letztlich auf Grund der Anzahl von 21 Schrankenbestimmungen nicht völlig grundlos Zweifel. Vgl. unter diesem Gesichtspunkt SCHIPPAN, ZUM 2001, S. 116, 117 ff., 128.

⁷³ Vgl. hierzu die Ausführungen in Entwurf und Begründung des Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern vom 30.5.2001, S. 22 f. Vgl. zudem die Überlegungen bei PEUKERT, UFITA 2002, S. 689, 700 ff.; HILTY, GRUR 2005, S. 819, 820; BRINKEL, Filesharing, S. 10; GRASSMANN, Der elektronische Kopienversand im Rahmen der Schrankenregelungen, S. 27 f.

und technischen Schutzmaßnahmen bestehen. Nicht zwangsläufig sind daher deren Interessen, Ansprüche und Rechte im Gang dieser Untersuchung einheitlich zu bewerten und der Begriff Urheber mit Rechteinhaber gleichzusetzen. Ohne den Begriff Rechteinhaber zu definieren, hat der Gesetzgeber beiläufig in § 95c Abs. 2 UrhG mit der Formulierung „Urheber oder jeden anderen Rechteinhaber“ diese Bezeichnung als Oberbegriff gewählt. Das vorliegende Verständnis der Bezeichnung Rechteinhaber entspricht somit nicht der Verwendung dieser Bezeichnung im Urheberrechtsgesetz.

Ebenso ist eine Differenzierung zwischen Werkvermittlern und Nutzern von Werken (bzw. Rezipienten oder Konsumenten) sinnvoll. Als Werkvermittler werden die Personen bzw. zumeist Unternehmen gesehen, die wie die Rechteinhaber das Werk im Sinne einer Verwertung oder in sonstiger Weise nutzen wollen, ohne selbst Konsument zu sein. Im Unterschied zu den Rechteinhabern besitzen die Werkvermittler aber nicht das zu dieser bestimmten Nutzung entsprechende, vertraglich eingeräumte Nutzungsrecht. Soweit Schrankenregelungen eine Begünstigung für Werkvermittler wie beispielsweise für Pressespiegelhersteller im Rahmen des § 49 UrhG vorsehen, steht dahinter oftmals ein Bedürfnis der Nutzer, das eine gesonderte Beachtung verdient.

VI. Ziel und Gang der Untersuchung

Der deutsche Gesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft einen Konsensvorschlag angeboten, der sich zukünftig in der Praxis noch zu bewähren hat. Dabei ist mit der Trennung zwischen einem Ersten und Zweiten Korb deutlich herausgestellt worden, dass die Reformierung des Urheberrechts im Hinblick auf die Anforderungen der digitalen Technologie noch nicht abgeschlossen ist und weiterhin Lösungswege für eine Anpassung gesucht werden.⁷⁴

Die Nutzung der digitalen Technik innerhalb der Verbreitung urheberrechtlich geschützter Inhalte kann mit vielen unbedachten Folgen verbunden sein. Urheber und Rechteinhaber haben bereits die Erfahrung sammeln können, dass die digitale Technik nicht nur Vorteile für die Werkverwertung, sondern auch eine Erleichterung für Urheberrechtsverletzungen mit sich bringen kann.⁷⁵ Umso wichtiger ist es, alle Auswirkungen der Technik im Vorfeld zu erkennen und nicht nur im Nachhinein das Recht an eine veränderte Wirklichkeit anzupassen.⁷⁶ Über die durch die Digitaltechnik veränderten Verhältnisse kann für die Gestaltung des Urheberrechts nicht einfach hinweggesehen werden, so dass für diesen Bereich ein gesonderter Ausgleich der verschiedenen Interessen erforderlich erscheint.⁷⁷

⁷⁴ Vgl. zur Diskussion um einen „Dritten Korb“ den Artikel „Urheberrechtsnovelle: Noch nicht das Ende vom Lied?“, <http://www.spiegel.de/netzwelt/web/0,1518,druck-492612,00.html> (Stand: Juli 2007).

⁷⁵ Vgl. BECHTOLD, Vom Urheber- zum Informationsrecht, S. 250 ff.

⁷⁶ ROBNAGEL/ WEDDE/ HAMMER/ PORDESCH, Digitalisierung der Grundrechte?, S. 6.

⁷⁷ Vgl. Vereinbarte Erklärung zu Art 10 WCT, abgedruckt in BT-Drs. 15/15, S. 20.

Dieser gesonderte Ausgleich wird gegenwärtig seitens der Rechteinhaber zunehmend in dem Einsatz von DRM-Systemen und seitens des Gesetzgebers in dem Rechtsschutz dieser technischen Systeme bei der Verwertung urheberrechtlich geschützter Inhalte gesehen. Die Problematik eines daraus resultierenden Privatrechts, das zu einer wesentlichen Einschränkung der Nutzerinteressen führen kann, wurde bereits angedeutet. Innerhalb der Gestaltung des Urheberrechts stellt sich somit nicht nur die Frage, wie die digitale Werkverwertung angemessen geschützt werden kann, sondern auch in welcher Form die Interessen der Nutzer gegenüber solchen Systemen berücksichtigt werden können. Hierbei geht es vorrangig um die rechtliche Begrenzung von DRM-Systemen, die systematisch und effizient urheberrechtliche Schrankenbestimmungen unterlaufen können.⁷⁸ Technische Schutzmaßnahmen sind insofern der hervorzuhebende Teil von DRM-Systemen.⁷⁹ Soweit eine Begrenzung von DRM-Systemen zugunsten vorzugswürdiger, in den Schrankenbestimmungen festgelegter Interessen in Betracht zu ziehen ist, steht die Frage des „Ob“ und „Wie“ einer rechtlichen Umsetzung zur Debatte. Der deutsche Gesetzgeber hat sich zunächst dafür entschieden, nur für gewisse Tatbestände dem Nutzer im Nachhinein gegenüber dem Rechteinhaber zur Ausübung der privilegierten Nutzung einen gesetzlichen Anspruch zu gewähren.

Tatsächlich können aber weder Gesetzgeber noch Wissenschaft bisher genau belegen, welcher Ausgleich im digitalen Umfeld erforderlich ist.⁸⁰ Noch weniger besteht Einigkeit über die tatsächlichen und rechtlichen Parameter, die dem Versuch eines Ausgleichs zugrunde gelegt werden sollten. Es fehlt wie immer im Rahmen neuartiger Herausforderungen eine den wissenschaftlichen Aussagen und Analysen Stabilität verleihende empirische Grundlagenforschung.⁸¹ Vieles bleibt damit angreifbare Spekulation.

⁷⁸ Vgl. BECHTOLD, Vom Urheber- zum Informationsrecht, S. 374 ff., 382: „Im Bereich der DRM-Systeme wird sich das Urheberrecht ... mehr und mehr von einem *Urheber-* zu einem *Nutzer-*schutz wandeln.“ [Hervorhebung im Original].

⁷⁹ Vgl. SCHIPPAN, ZUM 2004, S. 188, 189 f.

⁸⁰ Nach BECHTOLD, Vom Urheber- zum Informationsrecht, S. 320 f., „ist man selbst von einer nur näherungsweise Beantwortung noch weit entfernt.“ Genauso fehlen für eine Beurteilung, ob das Urheberrecht aus Sicht der ökonomischen Analyse des Rechts am Kriterium der Effizienz auszurichten ist, die dafür erforderlichen empirischen Daten, vgl. STALLBERG, Urheberrecht und moralische Rechtfertigung, S. 304.

⁸¹ Vgl. NETANEL, 51 Vand. L. Rev. (1998), S. 217, 249, der darauf hinweist, dass die utilitaristische Theorie als Model für das angloamerikanische Copyright Law seit über zwei Jahrhunderten ohne einen empirischen Beweis dient: „Although this seemingly common-sense model has guided copyright doctrine for over two centuries, it has not been empirically tested; it is not clear how much production and dissemination of original expression would actually diminish if copyright were eliminated.“

1. Leitlinie für die Entwicklung eines urheberrechtlichen Interessenausgleichs im digitalen Bereich

Ansatz der folgenden Untersuchung ist, dass die Grundrechte als Leitlinie für die Gestaltung eines angemessenen urheberrechtlichen Interessenausgleichs im digitalen Bereich dienen können. Immerhin müssen die urheberrechtlichen Normen, die einen Ausgleich zwischen den Interessen von Urhebern bzw. Rechteinhabern und Nutzern bzw. Werkvermittlern schaffen sollen, im Einklang mit den Grundrechten als Recht höheren Geltungsranes stehen. Die Grundrechte stellen zudem eine rechtliche Grundordnung dar, die sowohl die Belange der Urheber als auch der Nutzer zu erfassen vermag. Das gilt auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene. Die Grundrechte vermitteln Urhebern und Nutzern einen Schutz mit Blick auf die Berücksichtigung ihrer jeweiligen Belange, der sich im Kern einer Relativierung durch den Gesetzgeber entzieht.⁸²

Zum besseren Verständnis des Untersuchungsansatzes soll aber zunächst einführend erläutert werden, welcher rechtliche Zusammenhang bisher zwischen den Grundrechten und den Interessen von Urhebern bzw. Rechteinhabern und Nutzern bzw. Werkvermittlern gesehen wurde und warum die Grundrechte überhaupt hilfreich bei der Anpassung des urheberrechtlichen Interessenausgleichs an die digitale Technologie sein können.

a) Die Bedeutung der Grundrechte für den urheberrechtlichen Interessenausgleich

Soweit es um die angemessene Berücksichtigung der Verwertungsinteressen des Urhebers bzw. der Rechteinhaber im digitalen Bereich geht, erfolgt in der Regel von Seiten des Gesetzgebers und der Rechtsprechung der Hinweis auf den Schutz dieser Interessen durch das Grundrecht der Eigentumsfreiheit.⁸³ Der Verweis auf den Schutz der Urheberinteressen durch das Grundrecht der Eigentumsfreiheit dient dazu, sowohl den Schutzzumfang der Verwertungsrechte an neue Formen der Verwertung von urheberrechtlich geschützten Werken im digitalen Bereich anzupassen und gegebenenfalls zu erweitern, als auch den Rechtsschutz technischer Schutzmaßnahmen als neues Mittel zur Sicherung und Durchsetzung der Verwertungsinteressen zu rechtfertigen.⁸⁴ Das Grundrecht der Eigentumsfreiheit stellt dabei nicht nur auf nationaler sondern auch auf internationaler Ebene ein bedeutendes Kriterium dar, soweit es um die Berücksichti-

⁸² Vgl. zur wachsenden Bedeutung der Grundrechte für das Urheberrecht GRZESZICK, ZUM 2007, S. 344, 344 f.

⁸³ Vgl. Erwägungsgrund 3 der Richtlinie 2001/29/EG, ABl. Nr. L 167/10, S. 10; Gesetzentwurf InfoG II, BT-Drs. 16/1828, S. 20; BGH, ZUM 1999, S. 566, 570 – Kopienversanddienst; BGH, MMR 2002, S. 739, 741 – Elektronische Pressespiegel; LG München, GRUR-RR 2006, S. 7, 8 – Karl Valentin.

⁸⁴ Vgl. Gesetzentwurf InfoG II, BT-Drs. 16/1828, S. 20; LG Köln, MMR 2006, S. 412, 414; HUCKO, ZUM 2005, S. 128, 129 f.; GRZESZICK, ZUM 2007, S. 344, 344 f.

gung der Urheberinteressen innerhalb der Anpassung des Urheberrechts an das digitale Umfeld geht.

In welcher Weise die Interessen der Schrankenbegünstigten in einem Zusammenhang mit den Grundrechten stehen, wird hingegen nicht derart einheitlich beurteilt. Den Schrankenbestimmungen wird im Allgemeinen die Bedeutung zugewiesen, dass sie den Ausgleich zwischen den berechtigten Interessen der Urheber bzw. Rechteinhaber an der Verwertung und den Interessen der Allgemeinheit an Nutzung und Genuss des Werkes gesetzlich verkörpern.⁸⁵ Für die hinreichende Berücksichtigung von Schrankenbefugnissen sei die soziale Bindung des Urheberrechts maßgeblich.⁸⁶

Mit dem Hinweis auf die Interessen der Allgemeinheit und auf die Sozialbindung des Urheberrechts konzentriert sich die grundrechtliche Rechtfertigung der Schrankenbestimmungen auf Art. 14 Abs. 2 GG.⁸⁷ Die Sozialbindung als begrenzender Teil des Grundrechts der Eigentumsfreiheit ist allerdings nur eine Einstiegsmöglichkeit, Entstehung und Reichweite der Schranken des Urheberrechts zu erklären. Einem richtigen Verständnis für die Schranken des Urheberrechts wird man damit nicht vollends gerecht.⁸⁸

Insbesondere in der jüngeren Rechtsprechung sind im Rahmen der Auslegung einer Schrankennutzung zur deren Rechtfertigung über die Allgemeininteressen im Sinne des Art. 14 Abs. 2 S. 2 GG hinaus Freiheitsgrundrechte herangezogen worden.⁸⁹ Das Bundesverfassungsgericht hat beispielsweise in seiner „Germania 3“-Entscheidung herausgestellt, dass bei der Anwendung und Auslegung des Zitatrechts gem. § 51 Nr. 2 UrhG die Bedeutung und Tragweite der Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG einzubeziehen sind und allgemein die Schrankenbestimmungen „einen Ausgleich zwischen den verschiedenen – auch verfassungsrechtlich – geschützten Interessen schaffen müssen“.⁹⁰ Dennoch erwecken Entscheidungen der Rechtsprechung teilweise den Eindruck, für die Auslegung einer Schrankenregelung eine dahinter ste-

⁸⁵ SCHRICKER, Urheberrecht auf dem Weg zur Informationsgesellschaft, S. 139; KRÖGER, Informationsfreiheit und Urheberrecht, S. 119.

⁸⁶ LEINEMANN, Die Sozialbindung des Geistigen Eigentums, S. 15.

⁸⁷ Vgl. LERCHE, Festschrift Reichardt, S. 101, 103 f.; KREILE, Festschrift Lerche, S. 251, 258: „Nur die Belange der Allgemeinheit können Beschränkungen der urheberrechtlichen Befugnisse rechtfertigen, ...“. Der Begriff Sozialbindung ist tatsächlich nicht in der Verfassung existent.

⁸⁸ Dementsprechend führt PAHUD, Die Sozialbindung des Urheberrechts, S. 1, in Erkenntnis der Problematik aus: „Die Frage nach der *Sozialbindung des Urheberrechts* ist dabei die Frage danach, inwieweit das subjektive Urheberrecht im Interesse Dritter oder der Allgemeinheit begrenzt werden muss. „Sozial“ ist in einem wertfreien Sinn zu verstehen. Gemeint ist der Standpunkt Dritter und der Allgemeinheit.“ [Hervorhebung des Verfassers].

⁸⁹ Vgl. BGH, ZUM 2003, S. 777, 779 f. – Gies-Bundesadler, zur Bedeutung der Kommunikationsgrundrechte des Art. 5 GG für die Auslegung einer freien Benutzung eines anderen Werkes gem. § 24 UrhG; LG München, GRUR-RR 2005, S. 214, 215 ff., und OLG München, MMR 2005, S. 768, 770 ff., zur Berücksichtigung der Pressefreiheit des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG innerhalb der Auslegung des § 95a Abs. 3 UrhG. In der älteren Rechtsprechung KG, UFITA 54 (1969), S. 296, 300, zur Berücksichtigung der Meinungsfreiheit und Pressefreiheit innerhalb der Auslegung des § 51 UrhG.

⁹⁰ BVerfG, GRUR 2001, S. 149, 151.

hende Grundrechtsverwirklichung nur unter dem Gesichtspunkt eines Allgemeininteresses im Sinne des Art. 14 Abs. 2 GG heranzuziehen.⁹¹

In der Info-Richtlinie wird – allerdings ohne nähere Erläuterung – darauf hingewiesen, dass über die Gemeinwohlbelange hinaus den Grundrechten Dritter in den Schrankenbestimmungen des Urheberrechts in besonderer Weise Rechnung zu tragen ist.⁹² Innerhalb der Stellungnahmen der verschiedenen Interessengruppen für die Umsetzung der Info-Richtlinie ist das Verfassungsrecht durchgängig als Argumentations- bzw. Forderungsgrundlage herangezogen worden.⁹³ Auch die Rechtswissenschaft beschäftigt sich in jüngster Zeit verstärkt mit der Einbindung des urheberrechtlichen Interessenausgleichs in die Grundrechte.⁹⁴

⁹¹ Vgl. die Entscheidung des BGH, ZUM 1999, S. 566, 573 – Kopienversanddienst, in der die Bedeutung eines ungehinderten Zugangs zu Informationen ohne Hinweis auf die Informationsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 GG zur Auslegung der §§ 53, 54 UrhG herangezogen wurde. In einer weiteren Entscheidung des BGH, MMR 2002, S. 739 ff. – Elektronische Pressespiegel, wurde nicht einmal andeutungsweise zur Begründung der Zulässigkeit elektronischer Pressespiegel nach § 49 Abs. 1 UrhG ein Kommunikationsgrundrecht des Art. 5 Abs. 1 GG herangezogen, obwohl die Funktion der Schrankenbestimmung diese Erwägung nahe legt. Vgl. zum Streit über den Zweck des § 49 UrhG im Sinne der Förderung der Presse- oder Informationsfreiheit VOGTMEIER, Elektronische Pressespiegel, S. 99 ff.

⁹² Vgl. Erwägungsgrund 3 der Richtlinie 2001/29/EG, ABl. EG Nr. L 167, S. 10: „Die vorgeschlagene Harmonisierung trägt zur Verwirklichung der vier Freiheiten des Binnenmarkts bei und steht im Zusammenhang mit der Beachtung der tragenden Grundsätze des Rechts, insbesondere des Eigentums einschließlich des geistigen Eigentums, der *freien Meinungsäußerung* und des Gemeinwohls.“ [Eigene Hervorhebung].

⁹³ Eine gemeinsame Stellungnahme der BITKOM, des BDI, des VDZ, des BDZV und der VdS Bildungsmedien anlässlich des Gesetzgebungsverfahrens für ein Gesetz zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft hält die Urheberrechtsschranke des § 52a UrhG „im Hinblick auf die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG für verfassungsrechtlich bedenklich“, S. 2 (16.12.2002). In der Stellungnahme des ifrOSS (JAEGER/ KREUTZER) zum Regierungsentwurf (11.12.2002) wird die Zurückdrängung der Schranken im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit der verfassungsrechtlichen Vorgabe des Art. 14 Abs. 2 GG und des Sozialstaatsprinzips für bedenklich erachtet, S. 3 ff. In der Stellungnahme der DINI (Mittler) wird auf den Bruch der Verfassungsgebote in Art. 5 Abs. 1 und 3 GG durch § 95a UrhG hingewiesen, soweit es um die Privilegierungen der § 52a und 53 UrhG geht, S. 3 (28.11.2002). In der Stellungnahme des „Forums der Rechteinhaber“ bestehen gegen die Zulässigkeit eines teilweise sogar vergütungsfreien Zugriffs auf geschützte Werke erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 52a UrhG auf Grund des Art. 14 Abs. 1 GG, S. 3 (Oktober 2002). Vgl. auch PICHLMAIER, CR 2003, S. 910, 913.

⁹⁴ Beispielhaft die folgenden ausführlichen Beiträge: KRÖGER, Informationsfreiheit und Urheberrecht, 2002; MACCIACCHINI, Urheberrecht und Meinungsfreiheit, 2000; DITTRICH/ ÖHLINGER, Verfassungsrechtlicher Schutz von geistigem Eigentum und passiver Informationsfreiheit, UFITA 135 (1997), S. 5 ff.; LEINEMANN, Die Sozialbindung des Geistigen Eigentums, 1998; PAHUD, Die Sozialbindung des Urheberrechts, 2000.

Als Folge dessen ist zu erkennen, dass innerhalb des InfoG II die Grundrechte bei der Begründung gegen eine Beteiligung der Sendeunternehmen an den Einnahmen aus der Pauschalvergütung⁹⁵ als auch gegen eine Durchsetzung der Privatkopie bei Anwendung technischer Schutzmaßnahmen⁹⁶ in den Abwägungsprozess einbezogen worden sind.

Die Einbeziehung der in den Grundrechten verkörperten Freiheitswerte in die Gestaltung und Auslegung des Urheberrechts und seiner Schrankenbestimmungen mag zunächst verwundern, da innerhalb der Rechtsmaterie Urheberrecht überwiegend die rechtlichen Verhältnisse zwischen Privatrechtssubjekten ausgestaltet werden.⁹⁷ Die ursprüngliche Idee einer Staatsverfassung in Deutschland richtete sich hingegen auf „die Disziplinierung der absoluten politischen Gewalt durch ihre Rechtsbindung“⁹⁸. Die Grundrechte sollten lediglich das Verhältnis des Bürgers zur Staatsmacht regeln und diesem gegenüber Eingriffen des Staates als Abwehrrecht dienen.⁹⁹ In der Verfassungstheorie und der Rechtspraxis ist heute darüber hinaus allerdings die Drittwirkung der Grundrechte im Privatrecht weitgehend anerkannt, wenn auch über Reichweite und Grenzen weiterhin eifrig diskutiert wird.¹⁰⁰ Es hat sich ein praktisches Bedürfnis herauskristallisiert, mit Hilfe der Grundrechte nicht nur politische, sondern auch andere gesellschaftliche Dynamiken zu disziplinieren.¹⁰¹ Die bereits beschriebene Möglichkeit eines in der Theorie absoluten Schutzes von urheberrechtlichen Werken durch DRM-Systeme und die Etablierung eines „code as code“ durch die Rechteinhaber legen eine rechtliche Überprüfung dieser Entwicklung am Maßstab der Grundrechte nahe.

Für die Frage, in welcher Weise der urheberrechtliche Interessenausgleich gestaltet sein sollte, werden die Grundrechte bisher vornehmlich herangezogen, um die verfassungsrechtliche Bedenklichkeit¹⁰² einzelner Vorschriften oder Unbedenklichkeit eines (momentanen) gesetzgeberischen Unterlassens¹⁰³ herauszustellen. Insofern ist zu bedenken, dass technische Veränderungen selbst den normativen Gehalt rechtlicher

⁹⁵ Vgl. Gesetzentwurf InfoG II, BT-Drs. 16/1828, S. 16 f.

⁹⁶ Vgl. Gesetzentwurf InfoG II, BT-Drs. 16/1828, S. 20 f.

⁹⁷ Dem Verhältnis Bürger – Staat können allenfalls die Vorschriften über amtliche Werke und die Schrankenbestimmung zur Benutzung von Werken im öffentlichen Bereich zugeordnet werden, teilweise auch noch soweit um die Benutzung von Werken in Universitäten, Bibliotheken oder Rundfunkanstalten geht, die von der öffentlichen Hand getragen werden.

⁹⁸ TEUBNER, ZaöRV 63, 2003, S. 1, 2.

⁹⁹ BÖCKENFÖRDE, Der Staat 29 (1990), S. 1, 2 f.

¹⁰⁰ Vgl. dazu CANARIS, AcP 184 (1984), S. 201, 202; HAGER, JZ 1994, S. 373, 373.

¹⁰¹ TEUBNER, ZaöRV 63, 2003, S. 1, 2 und 4 f.; LADEUR, MMR 2001, S. 787, 792; PEIFER, FESTSCHRIFT Schrickler, S. 137, 137.

¹⁰² Vgl. HOLZNAGEL/ BRÜGGEMANN, MMR 2003, S. 767, 770, 771, zur verfassungsrechtlichen Beurteilung der Kopierschutzregelungen.

¹⁰³ Vgl. Gesetzentwurf InfoG II, BT-Drs. 16/1828, S. 16 f. und 20 f., wonach ein jeweiliges gesetzgeberisches Unterlassen bei der Beteiligung an den Einnahmen aus der Pauschalvergütung und der Durchsetzung der Privatkopie im Rahmen technischer Schutzmaßnahmen aus Sicht der Grundrechte als unbedenklich begründet wird.

Vorschriften verändern können, und diese morgen als rechtmäßig erscheinen lassen, obwohl sie heute noch als rechtswidrig gelten oder umgekehrt.¹⁰⁴ Über diese Vorgehensweise lassen sich ausschließlich die absoluten Grenzen der Rechtswidrigkeit einer urheberrechtlichen Regelung im status quo ausloten. Das Ziel dieser Untersuchung ist hingegen, den grundlegenden Zusammenhang des urheberrechtlichen Interessenausgleichs mit den Grundrechten darzulegen. Im Vordergrund steht hierbei die Frage, ob der bestehende urheberrechtliche Interessenausgleich, insbesondere der Ausgleich zwischen den Schrankenbefugnissen und dem Rechtsschutz technischer Schutzmaßnahmen, den grundrechtlichen Vorgaben entspricht und damit in der Gesamtbetrachtung eine Rechtfertigung anhand des höherrangigen Rechts erfährt, oder diese Vorgaben möglicherweise sogar für eine Erweiterung der Schrankenbefugnisse im digitalen Bereich sprechen.

Mit der Erkenntnis, dass der normative Gehalt von rechtlichen Vorschriften mit und durch die technische Entwicklung selbst einem Veränderungsprozess unterliegt, entstehen allerdings auch die Bedenken, ob die Zukunft der urheberrechtlichen Schranken letztlich allein durch die technische Faktizität geprägt wird. Denn die technische Veränderung, mag sie selbst auch vom Menschen beeinflusst sein sowie auch umgekehrt diesen beeinflussen,¹⁰⁵ wirkt in den Kern der rechtlichen Grundlagen, in die Grundrechte und andere Verfassungsnormen hinein und sorgt damit für eine sich wandelnde Verfassungsinterpretation.¹⁰⁶

Die Grundrechte sind zudem in Wortwahl und Sprachgestalt überwiegend nur generalklauselartige Grundsatzbestimmungen. Aus der damit verbundenen inhaltlichen Offenheit und Unbestimmtheit lassen sich folglich eindeutige Entscheidungen kaum ableiten. Dementsprechend schwierig stellt es sich dar, aus den Grundrechten eine Konkretisierung urheberrechtlicher Schranken vorzunehmen, ohne nicht zugleich eine Interpretation des grundrechtlichen Inhalts in anderer Form ausschließen zu können. Es fehlt mithin das normative Zwangselement.

Die Wandelbarkeit und Unbestimmtheit verfassungsrechtlicher Gehalte schließen aber die Heranziehung der Grundrechte als Maßstab für den urheberrechtlichen Interessenausgleich nicht aus. Insoweit ist klarzustellen, dass ein dynamisches Verfassungsrecht vielmehr erwünscht und erforderlich ist.¹⁰⁷ Ohne eine gewisse Flexibilität und inhaltliche Offenheit verfassungs- und insbesondere grundrechtlicher Normen wäre eine Reaktion auf gesellschaftliche Veränderungen ohne jeweilige förmliche Verfassungsänderung nicht möglich.¹⁰⁸ Es ist aber gerade die Aufgabe der Verfassung, der

¹⁰⁴ ROBNAGEL/ WEDDE/ HAMMER/ PORDESCH, Digitalisierung der Grundrechte?, S. 6.

¹⁰⁵ Vgl. zur gegenseitigen Beeinflussung von Mensch und Technik und der daraus zu ziehenden Konsequenz für eine Technikgestaltung im Rahmen eines Rechtssystems ROBNAGEL/ WEDDE/ HAMMER/ PORDESCH, Digitalisierung der Grundrechte?, S. 34 ff.

¹⁰⁶ Um diesem Phänomen hinreichend gerecht zu werden, wird daher zum Teil eine besondere Organisation dieses Bereichs anhand einer Digital- oder Internetverfassung vorgeschlagen, deren Prinzipien erst noch im Laufe einer Konstitutionalisierung erarbeitet werden müssten, vgl. TEUBNER, ZaöRV 63, 2003, S. 1, 16 ff.

¹⁰⁷ HESSE, Grundzüge des Verfassungsrechts, § 1, Rn. 37.

¹⁰⁸ ROBNAGEL/ WEDDE/ HAMMER/ PORDESCH, Digitalisierung der Grundrechte?, S. 3; METZGER,

Gesellschaft und den daran teilhabenden Menschen als dauerhafte rechtliche Grundlage zu dienen. Es war seit jeher Aufgabe des Gesetzgebers und der Rechtsprechung, die Unbestimmtheit der Grundrechte mit normativem Leben in Form von einfachen Gesetzen und deren Interpretation zu erfüllen. Das Verfassungsrecht kann damit durchaus bei der Gestaltung des urheberrechtlichen Interessenausgleichs im digitalen Bereich als Chance begriffen werden.¹⁰⁹

Der Gegenstand der Untersuchung lässt sich damit abschließend mit der Verfassungsverträglichkeit des gegenwärtigen urheberrechtlichen Interessenausgleichs beschreiben.¹¹⁰ Unter dem Begriff der Verfassungsverträglichkeit ist allgemein „die Verträglichkeit der sozialen Voraussetzungen und Folgen technischer Veränderungen mit den Zielen des Grundgesetzes“¹¹¹ zu verstehen. Wenn schon nicht der Schluss auf die Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit einer Entscheidung des Gesetzgebers oder der Rechtsprechung in endgültiger Weise für die Zukunft auf Grund der Wandelbarkeit verfassungsrechtlicher Gehalte möglich ist, so lässt sich dennoch aus gegenwärtiger Sicht feststellen, wie sich eine „prognostizierte Entwicklung mit dem bisher konsentierten Rechtsverständnis verträgt“¹¹².

b) Beschränkung durch den europäischen und internationalen Anpassungsdruck

Die Internationalität der digitalen Kommunikation über das Internet, die auch in einem engen Zusammenhang mit dem Urheberrecht steht, wirft zusätzlich die Frage auf, an welchen Grundwerten in Zukunft ein Interessenausgleich im Urheberrecht gemessen werden kann oder muss. Für den Bereich der digitalen Technologie wird zunehmend der Weg zu einer globalen Zivilverfassung diskutiert.¹¹³

Dabei müssen sich die deutschen Schrankenbestimmungen bereits jetzt nicht nur an nationalen Vorgaben messen lassen. Grundlegend für das deutsche Urheberrecht sind unter anderem, wie bereits gezeigt, europäische Richtlinien. Auch die Info-Richtlinie und die darin festgelegten Schrankenbestimmungen zusammen mit dem rechtlichen Schutz technischer Schutzmaßnahmen sind daher zunächst am Maßstab des primären Gemeinschaftsrechts zu messen.¹¹⁴ Wesentlichen Maßstab bildete dabei bislang der EG-Vertrag, der teilweise (der deutschen Verfassung nur bedingt entsprechende) grundrechtsgleiche Bestimmungen enthält.¹¹⁵

ZUM 2000, S. 924, 933.

¹⁰⁹ Vgl. METZGER, ZUM 2000, S. 924, 933.

¹¹⁰ Dieses Kriterium wurde als Maßstab zur rechtlichen Bewertung von Technikfolgen von ROBNAGEL/ WEDDE/ HAMMER/ PORDESCH, Digitalisierung der Grundrechte?, S. 7, aufgeworfen.

¹¹¹ ROBNAGEL/ WEDDE/ HAMMER/ PORDESCH, Digitalisierung der Grundrechte?, S. 7.

¹¹² ROBNAGEL/ WEDDE/ HAMMER/ PORDESCH, Digitalisierung der Grundrechte?, S. 7.

¹¹³ Vgl. dazu TEUBNER, ZaöRV 63, 2003, S. 1, 16 ff., 23.

¹¹⁴ KRÖGER, Informationsfreiheit und Urheberrecht, S. 77.

¹¹⁵ Vgl. zur Problematik einer fehlenden ausdrücklichen Sachbereichskompetenz der Europäischen Gemeinschaft für das Urheberrecht im EG-Vertrag SCHIEBLE, Die Kompetenz der Europäischen Gemeinschaft für die Harmonisierung des Urheberrechts im Zeitalter der Informationsgesell-

Die zwingende Berücksichtigung übergeordneter Grundsätze kommt auch in der Info-Richtlinie zum Ausdruck. Die Harmonisierung des Urheberrechts soll neben der Verwirklichung der Grundfreiheiten des Binnenmarktes, insbesondere des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs, auch die tragenden Grundsätze des Rechts, insbesondere das Eigentum einschließlich des geistigen Eigentums, die freie Meinungsäußerung und das Gemeinwohl beachten.¹¹⁶ Dem deutschen Grundrechtskatalog weitaus näher kommen die Regelungen der EU-Grundrechte-Charta, die zunächst unmittelbarer Bestandteil einer europäischen Verfassung werden sollte. Der hierzu entworfene Vertrag über eine Verfassung für Europa (VVE) wird auf Grund der Ablehnung des Vertrags bei Volksabstimmungen in Frankreich am 29. Mai 2005 und in den Niederlanden am 1. Juni 2005 allerdings keine Rechtskraft erlangen. Der Vertrag über eine Verfassung für Europa soll nach dem gegenwärtigen Stand durch einen EU-Reformvertrag, dem Vertrag von Lissabon, der am 13. Dezember 2007 unterzeichnet wurde, ersetzt werden. Über einen Verweis im EU-Reformvertrag soll die Grundrechtscharta für rechtsverbindlich erklärt werden. Bis Ende 2008 sollte der EU-Reformvertrag in allen Mitgliedstaaten ratifiziert sein, so dass er am 1. Januar 2009 hätte in Kraft treten können. In Irland, das als einziger Mitgliedstaat über die Ratifizierung des Vertrages eine Volksabstimmung am 12. Juni 2008 abgehalten hat, ist der EU-Reformvertrag allerdings abgelehnt worden, so dass nun auch dieser Vertrag (vorerst) nicht in Kraft treten kann und weiterhin abzuwarten bleibt, wann die Grundrechtscharta rechtsverbindlich für die Mitgliedstaaten wird.¹¹⁷

Über das europäische Recht hinaus wird das Urheberrecht zudem maßgeblich durch eine Vielzahl internationaler Abkommen und Verträge beeinflusst. Von einer internationalen Harmonisierung betroffen sind nicht nur die Verwertungs- und Persönlichkeitsrechte des Urhebers oder Leistungsschutzberechtigten, sondern auch die Beschränkungen der zugestandenen Rechte. Die Schrankenbestimmungen des deutschen Urheberrechts waren und sind Teil der internationalen Harmonisierungsbestrebungen. In der Betrachtung der deutschen Schrankenbestimmungen ist somit ein Teil der internationalen Entwicklung der Schranken wieder zu erkennen. Das gilt auch für urheberrechtliche Schranken im digitalen Bereich.

Bereits in der Info-Richtlinie wird hervorgehoben, dass neben dem primären Ziel einer Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte, um den Binnenmarkt zu fördern und Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern, auch die EG-weite gemeinsame Ratifizierung des WIPO-Urheberrechtsvertrags und des WIPO-Vertrags über Darbietungen und Tonträger bezweckt wird.¹¹⁸ Mit dem deutschen Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in

schaft, S. 154 ff.

¹¹⁶ Erwägungsgrund 3, Richtlinie 2001/29/EG, ABl. EG Nr. L 167/10.

¹¹⁷ Vgl. Konsolidierte Fassungen des Vertrages über die Europäische Union und des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. der Europäischen Union Nr. C 115 vom 9.5.2008 (abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/JOHtml.do?uri=OJ:C:2008:115:SOM:DE:HTML> (Stand: Juli 2008)). Vgl. zum Stand des Ratifizierungsverfahrens unter Wikipedia.de http://de.wikipedia.org/wiki/Vertrag_von_Lissabon (Stand: Juli 2008).

¹¹⁸ Erwägungsgrund 15 in der Richtlinie 2001/29/EG, ABl. L 167/10 vom 22.6.2001, S. 11.

der Informationsgesellschaft sollen im Wesentlichen neben den zwingenden, fristgebundenen Vorgaben der Info-Richtlinie auch die verbindlichen Vorgaben der beiden WIPO-Verträge umgesetzt werden.¹¹⁹ Bedeutendster Maßstab für die Schrankenbestimmungen ist der aus dem internationalen Urheberrecht stammende sog. Drei-Stufen-Test, der in leichter Abänderung Eingang in Art. 5 Abs. 5 der Info-Richtlinie gefunden hat.

Insofern ist für den urheberrechtlichen Interessenausgleich im digitalen Bereich auch die Vereinbarkeit mit den internationalen Vorgaben, insbesondere mit dem Drei-Stufen-Test, zu berücksichtigen.

c) Die Bedeutung der „engen Schrankenauslegung“

Für eine Konkretisierung des Interessenausgleichs zwischen den Urhebern bzw. Rechteinhabern und den Nutzern bzw. der Allgemeinheit im digitalen Bereich bleiben weiterhin die spezifischen Grundprinzipien des Immaterialgüterrechts und die hierfür entwickelte Methodik von Bedeutung.¹²⁰ Entsprechend wichtig ist ein Verständnis um die urheberrechtlichen Zusammenhänge, der Einbindung des Urheberrechts in grundrechtliche Positionen und die Verknüpfung von Einzelregelungen zu rechtstheoretischen Vorgaben.¹²¹

Die Auslegung der Schrankenbestimmungen ist als methodischer Bestandteil des Urheberrechts für den urheberrechtlichen Interessenausgleich im digitalen Bereich von besonderer Bedeutung. Denn vor der Notwendigkeit einer Gesetzesänderung an veränderte gesellschaftliche, wirtschaftliche und technologische Verhältnisse steht zuallererst die Möglichkeit der Auslegung des Gesetzes, der somit auch nach der Reformierung auf Grund der fortschreitenden technischen Entwicklung eine entscheidende Bedeutung für die Umsetzung und Anwendung der Schrankenbefugnisse zukommt. Als ein Teil der rechtlichen Reaktion auf die fortschreitende technische Entwicklung hat der „Grundsatz der engen Auslegung von Schrankenbestimmungen“¹²² Einlass in die urheberrechtliche Lehre gefunden und wird gebetsmühlenartig von der Rechtsprechung in ihren Entscheidungen wiederholt,¹²³ wenn auch eine enge Auslegung der Schranken im Ergebnis nicht immer bejaht wurde.¹²⁴ Auch bei der Berücksichtigung

¹¹⁹ BT-Drs. 15/38, S. 1. Siehe auch Entwurf eines Gesetzes zu den WIPO-Verträgen vom 20. Dezember 1996 über Urheberrecht sowie Darbietungen und Tonträger, BT-Drs. 15/15, S. 1.

¹²⁰ Vgl. LEINEMANN, Die Sozialbindung des Geistigen Eigentums, S. 171; DIETZ, Vortrag bei ALAI Study Days 14.-17. September 1998, Cambridge, UK, zitiert in COHEN JEHORAM, GRUR Int. 2001, S. 807, 807.

¹²¹ HOEREN, Festschrift Druey, S. 779, 789.

¹²² Vgl. für die h. M. SCHRICKER, Urheberrecht auf dem Weg zur Informationsgesellschaft, S. 139; MELICHAR in Schricker, Urheberrecht, vor §§ 44a ff., Rn. 15; NORDEMANN in Fromm/ Norde-mann, Urheberrecht, vor § 45, Rn. 3.

¹²³ RGZ 130, 196, 202 – Codex aureus; BGHZ 50, 147, 152 f. – Kandinsky I; BGHZ 58, 262, 265 – Landesversicherungsanstalt; BGHZ 114, 368, 371 – Liedersammlung; BGHZ 134, 250, 263 f. – CB-Infobank I; BGH, ZUM 1999, S. 240, 243 – Elektronische Pressearchive.

¹²⁴ BGH, ZUM 1999, S. 566, 573- Kopienversanddienst; BGH, MMR 2002, S. 739, 741 – Elektroni-

technischer Entwicklungen innerhalb der bestehenden Schrankenregelungen hat sich die Einwirkungsmöglichkeit der Grundrechte bereits gezeigt.¹²⁵

Schrankenbestimmungen, die für das Umfeld technischer Innovationen von Bedeutung sind, und der Grundsatz der engen Auslegung bilden bisher eine Schicksalsgemeinschaft. Sobald durch eine technische Innovation für das Urheberrecht die Frage aufzuwerfen war, ob sich ein Teilbereich der technischen Nutzungsmöglichkeit innerhalb des geltenden Schrankenverständnisses bewegt, erfolgte der Versuch der Einschränkung über eine enge Auslegungsmethodik.¹²⁶ Herausforderungen des digitalen Zeitalters sind daher wie auch zuvor bei anderen technischen Innovationen immer im Zusammenhang mit der urheberrechtlichen Auslegungsmethodik zu sehen.

Eine bestimmende Frage für die digitalen Schranken des Urheberrechts ist daher neben deren Gestaltung, ob deren Auslegung tatsächlich allein im Sinne einer grundsätzlich engen Auslegung zu geschehen hat, als eine vorweggenommene Verkürzung der allgemeinen Auslegungslehre.

2. Gang der Untersuchung

Die Untersuchung beginnt aufbauend zu den eingangs erwähnten Schwierigkeiten, die sich für das Urheberrecht aus der wachsenden Bedeutung der neuen Technologien ergeben, mit einer Darstellung der Ursachen, die eine Anpassung des urheberrechtlichen Interessenausgleichs an die neuen Technologieformen aus tatsächlicher und rechtlicher Sicht als problematisch erscheinen lassen. Die Erfassung der tatsächlichen Ursachen stellt den Ausgangspunkt für entsprechende Überlegungen einer Anpassung des urheberrechtlichen Interessenausgleichs an die digitale Technologie und der Verbreitung des Internets anhand grundrechtlicher Maßstäbe dar.

Nach Auffassung des europäischen Gesetzgebers bedarf es eines hohen Schutzniveaus zugunsten der kreativen Leistungen der Urheber, um auch zukünftig über die Möglichkeit eines zufrieden stellenden Ertrags Anreize für Investitionen in schöpferische Tätigkeiten zu schaffen.¹²⁷ Da Ausnahmen oder Beschränkungen des Urheberrechts im elektronischen Umfeld eine gesteigerte wirtschaftliche Bedeutung erlangen könnten, sei „der Umfang bestimmter Ausnahmen oder Beschränkungen bei bestimmten neuen Formen der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke und sonstiger

sche Pressespiegel; BGH, GRUR 2003, S. 956, 957 – Gies-Bundesadler; BGH, ZUM 2005, S. 651, 652 – Wirtschaftswoche.

¹²⁵ BGH, MMR 2002, S. 739, 741 – Elektronische Pressespiegel; LG München, GRUR-RR 2006, S. 7, 8 – Karl Valentin.

¹²⁶ Vgl. RGZ 153, 1, 24 – Rundfunksendung von Schallplatten; BGHZ 17, 266, 282 – Grundig-Reporter; BGH, GRUR 1997, S. 459, 463 – CB-Infobank I; BGH, ZUM 1999, S. 240, 243 – Elektronische Pressearchive; LG Hamburg, GRUR Int. 2004, S. 148, 153 f. – Thumbnails; OLG Dresden, ZUM 2007, S. 385, 386 – Online-Videorekorder.

¹²⁷ Erwägungsgrund 9 der Richtlinie 2001/29/EG, ABl. Nr. L 167/10, S. 11. Vgl. auch Erwägungsgrund 11 der Richtlinie 2001/29/EG, ABl. Nr. L 167/10, S. 11: „Eine rigorose und wirksame Regelung zum Schutz der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte ist eines der wichtigsten Instrumente, um die notwendigen Mittel für das kulturelle Schaffen in Europa zu garantieren und die Unabhängigkeit und Würde der Urheber und ausübenden Künstler zu wahren.“

Schutzgegenstände möglicherweise noch enger zu begrenzen.“¹²⁸ Der europäische Gesetzgeber spricht sich damit für eine Ausdehnung der Rechte der Urheber und Rechteinhaber und eine gleichzeitige Beschränkung der Schrankenbefugnisse im digitalen Umfeld aus. Im dritten Teil wird untersucht, inwieweit die Vorgaben der Info-Richtlinie und deren Umsetzung ins deutsche Urheberrechtsgesetz einerseits für eine Ausdehnung der Rechte der Urheber und andererseits für eine Begrenzung der Schrankenbefugnisse im digitalen Bereich im Vergleich zu den vorhergehenden Regelungen im Urheberrecht geführt haben und welche Gestaltungsräume den nationalen Gesetzgebern verbleiben, um auf zukünftige Entwicklungen im digitalen Bereich eigenständig reagieren zu können.

Der vierte Teil der Arbeit beschäftigt sich zunächst mit der Frage, welche grundsätzliche Bedeutung die Grundrechte auf nationaler und internationaler Ebene für die Gestaltung des urheberrechtlichen Interessenausgleichs haben. In einem zweiten Schritt wird untersucht, in welchem Umfang die einzelnen Rechtspositionen von Urhebern und Nutzern im digitalen Bereich durch die Grundrechte vorgezeichnet sind, und inwiefern die grundrechtlichen Vorgaben das bestehende Regelungssystem zum Interessenausgleich rechtfertigen oder dieses System eventuell Schutzlücken für die grundrechtlich verbürgten Interessen von Urhebern und Nutzern aufweist.

Abschließend wird im fünften Teil untersucht, ob und inwieweit den Grundrechtsinteressen der Nutzer innerhalb der Anwendung und Auslegung des bestehenden Urheberrechtssystems mit Blick auf die zuvor gewonnenen Erkenntnisse eine angemessene Geltung verschafft werden kann.

Im Fokus der gesamten Untersuchung steht dabei durchweg die Frage, in welcher Weise ein Ausgleich in rechtlicher Hinsicht zwischen den Schrankenbefugnissen der Nutzer auf der einen Seite und der Anwendung und dem Rechtsschutz von technischen Schutzmaßnahmen auf der anderen Seite geschaffen werden kann.

¹²⁸ Erwägungsgrund 44 der Richtlinie 2001/29/EG, ABl. Nr. L 167/10, S. 13.